

SATZUNG

Stand: 12/15



I. Name, Tätigkeit und Sitz

- 1) Die Vereinigung führt den Namen

Tauchsportclub Erfurt e. V.

- 2) Die Vereinigung ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und verfolgt entsprechend seiner Satzung gemeinnützige Ziele. Im Sinne der Gemeinnützigkeit fördert die Vereinigung die tauchsportliche Freizeitbeschäftigung ihrer Mitglieder.

Besondere Aufmerksamkeit gehört dabei folgenden Hauptrichtungen tauchsportlicher Tätigkeit:

- Förderung des Tauchsports mit seinen Interessengebieten
- Förderung des Kinder- und Jugendsportes
- Ausbildung von Tauchsportlern
- Ausübung des Wettkampfsports

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabeordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Die Mitglieder der Vereinigung treten für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein, sie fördern die Belange des internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und bewahren kulturhistorische Unterwasserfundstellen.
- 4) Sitz der Vereinigung ist: Erfurt

II. Vorstand

- 1) Die Vereinigung wird durch den gewählten Vorstand vertreten.
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender und Geschäftsführer
 - Schatzmeister

- 3) Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an:
 - Verantwortlicher für Ausbildung
 - Geräte- und Stützpunktwart
 - Verantwortlicher für Wettkampfsport
 - Jugendwart
 - Alterspräsident
- 4) Im Rechtsverkehr tritt der Erste Vorsitzende als juristische Person auf.
- 5) Für den Geschäftsverkehr ist die Mitzeichnung durch den Zweiten Vorsitzenden oder den Schatzmeister erforderlich. Im Vertretungsfall zeichnen der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand leiten die Vereinigung im Rahmen der Statuten sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden herbeigeführt:
 - durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern keine Zuständigkeit von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes betroffen sind,
 - durch den geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit zuständigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, sofern die Einberufung des erweiterten Vorstandes aus Termingründen nicht erfolgen kann oder vom Sachverhalt her nicht erforderlich ist,
 - durch den erweiterten Vorstand.
- 8) Nomenklaturen der Entscheidungsbefugnis des Vorstandes, insbesondere zur Verwendung finanzieller Mittel der Vereinigung, sind der Mitgliederversammlung zum Beschluß vorzulegen und mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

III. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Vereinigung kann nach der Satzung des VDST jeder Bürger der BRD und jeder ausländische Bürger mit zeitweiligem Wohnsitz in der BRD werden, wenn er volljährig ist, die Satzung des VDST und die Statuten der Vereinigung anerkennt und seine Mitgliedsbeiträge pünktlich entrichtet. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied der Vereinigung werden.
- 2) Die Aufnahme in die Vereinigung setzt den eigenen schriftlichen Antrag voraus. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der erweiterte Vorstand.
- 3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Bewerberin oder der Bewerber beim zuständigen Landesverband des VDST Einspruch erheben. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung der Vereinigung endgültig. Die Zustimmung der Aufnahme erfordert die Zwei- Drittel-Mehrheit.
- 4) Es sind 3 verschiedene Mitgliedsarten möglich:

1. aktives Mitglied	Hier werden die aktiven Taucher erfaßt.
2. externes Mitglied	Die Taucherin / der Taucher nimmt jedoch aufgrund des entfernten Wohnortes nicht am Schwimmtraining innerhalb des Vereines teil.
3. Schwimmer	Das Mitglied (Mindestalter 18 Jahre) nimmt nur am Schwimmtraining innerhalb des Vereines teil, eine Mitgliedschaft im VDST und der

damit verbundene Versicherungsschutz für den Tauchsport entfällt hierbei.

Die Mitgliedschaft als Schwimmer soll insbesondere die Ehepartner der Taucher enger in das Clubgeschehen einbeziehen.

Die Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Formen der Mitgliedschaft regelt die gesondert zu beschließende Beitragsordnung.

- 5) Verdienstvollen und langjährigen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft der Vereinigung zuerkannt werden. Über die Zuerkennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zwei- Drittel-Mehrheit.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 7) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- 8) Eine Streichung kann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied ohne Begründung mehr als 3 Monate Rückstände in der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen hat. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit erforderlicher Zwei- Drittel Mehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die darüber endgültig entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 9) Auf Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zwei- Drittel-Mehrheit nur erkennen, wenn das betreffende Mitglied nachweisbar vorsätzlich gegen die Satzung des VDST bzw. die Statuten der Vereinigung verstoßen hat und hierdurch Schaden eingetreten ist oder das Ansehen des VDST und der Vereinigung beeinträchtigt wurde.
- 10) Verfahrensfragen regelt die Disziplinar- und Schlichtungsordnung des VDST.

IV. Haftungsausschluss des Vereins

Die Vereinigung haftet ihren Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, durch Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen entstanden sind.

V. Willensbildung innerhalb der Vereinigung

- 1) Die Willensbildung der Vereinigung vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – immer beschlussfähig. Stimmberechtigt ist das Mitglied nur dann, wenn es die Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.
 - 1a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ein Mitglied, das an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht in dieser Versammlung wahrzunehmen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - 2) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied einbringen. Anträge müssen begründet sein und sind durch den Antragsteller persönlich zu vertreten.

Zwischen den Mitgliederversammlungen können dringliche Anträge an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand berät über deren Bearbeitung zur turnusmäßigen Vorstandssitzung.

- 3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich im Zeitraum vom Januar bis März statt. Sie werden vom ersten Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung einberufen. Für die Einberufungsfristen gilt 3) analog.
- 4a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern die Satzung hierzu nichts anderes vorsieht. Sind weniger als 50 % der Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung anwesend, ist immer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Stimmen zur Beschlussfassung erforderlich.
- 5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren. Innerhalb der Wahlperiode endet das Amt durch Rücktritt oder wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Mißtrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Wahlamtes zu erfolgen.

Verfahrensfragen regelt die Wahlordnung des VDST.

- 6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren aus der Mitgliedschaft, die als Revisionskommission die ordnungsgemäße Verwendung der Sachwerte überprüft.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren und jedem Mitglied zugänglich zu veröffentlichen. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand erhoben werden.

VI. Eigentum der Vereinigung und Finanzierung

- 1) Die Vereinigung ist Eigentümer von Tauchausrüstungen und weiteren Sachwerten für die gemeinschaftliche Nutzung durch ihre Mitglieder.

Sie ist Nutzer eines Stützpunktes mit eigenem aufstehenden Bau am Sulzer See.

- 2) Das Eigentum an Sachwerten wird in Inventarlisten nachgewiesen und durch Urkunden über Kauf, Schenkung und Übereignung belegt.
- 3) Die Finanzierung der Vereinigung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse aus der Sportförderung bzw. entsprechend dem Statut der Gemeinnützigkeit, durch Zuwendungen von Sponsoren sowie durch Gebühren und Entgelte für Leistungen der Vereinigung im Sinne der Eigenfinanzierung.
- 4) Neben dem Mitgliedsbeitrag für den VDST entrichten die Mitglieder der Vereinigung finanzielle Klubbeiträge sowie unentgeltliche Arbeitsleistungen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung der Vereinigung beschließt. Bei Neuaufnahme von Mitgliedern wird ein Aufnahmebeitrag erhoben.
- 5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Arbeitsleistungen sowie Gebühren und Entgelte für Leistungen der Vereinigung werden in gesonderten Ordnungen geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

- 7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tauchsports.

VII. Schlußbestimmungen

- 1) Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss anlässlich der Mitgliederversammlung der Vereinigung am 24.10.1992 in Kraft.
- 2) Veränderungen der Statuten erfolgen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vereinigung in einfacher Mehrheit.